

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Einleitung	5
Kapitel 2	Jugendgerichte und Jugendschöffen	8
2.1	Jugendgerichte	8
2.2	Jugendschöffen	11
Kapitel 3	Rechte und Pflichten der Jugendschöffen	14
3.1	Schöffen als gleichberechtigte Richter	14
3.2	Rechte und Pflichten während der Hauptverhandlung	18
3.3	Beratung und Abstimmung	27
3.4	Rechte und Pflichten außerhalb der Hauptverhandlung	32
3.5	Beendigung des Amtes	35
Kapitel 4	Jugend und Gesellschaft	37
4.1	Jugend	37
4.2	„Belastetes Erwachsenwerden“	38
Kapitel 5	Jugendkriminalität	54
5.1	Aktuelle Entwicklungen	55
5.2	Struktur und Qualität der Jugendkriminalität	59
5.3	„Mehrfach auffällige“ Jugendliche	61
Kapitel 6	Jugendrecht	64
6.1	Jugendstrafrecht	64
6.2	Jugendhilferecht	67
Kapitel 7	Straftatvoraussetzungen	71
7.1	Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)	71
7.2	Allgemeine Voraussetzungen	72
7.3	Strafrechtliche Verantwortlichkeit junger Menschen	73
7.4	Jugendgemäße Auslegung von Gesetzen	76
Kapitel 8	Strafrechtsanwendung im Verfahren	77
8.1	Erkenntnisverfahren	77
8.2	Hauptverhandlung	82
8.3	Verfahrensbeteiligte und Kommunikation	83
8.4	Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung	91
8.5	Der „Deal“: Absprachen im Jugendstrafverfahren	92

Kapitel 9	Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat	97
9.1	Im Überblick: Reaktionsmöglichkeiten und ihre Zielsetzungen	97
9.2	Informelle Sanktionierung	101
9.3	Konfliktvermittlung und Täter-Opfer-Ausgleich	101
9.4	Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen und Jugendhilfeangebote	107
9.5	Arbeitsleistungen (§§ 10, 15 JGG)	113
9.6	Sonstige Möglichkeiten	114
9.7	Jugendarrest	116
9.8	Jugendstrafe	118
9.9	Nebenstrafen	131
9.10	Nebenfolgen der Verurteilung	134
9.11	Maßregeln der Besserung und Sicherung	135
Kapitel 10	Auswahl und Bemessung der Rechtsfolge	138
Kapitel 11	Sanktionspraxis und Sanktionsforschung	143
11.1	Sanktionspraxis	143
11.2	Vermeidung von Rückfälligkeit	147
11.3	Muss man immer strenger werden?	150
Literatur		152
Autorenverzeichnis		158
Kontaktadressen der DVJJ		159
Kontaktadressen des DVS Bundesverbandes		161

Kapitel 1

Einleitung

Liebe Jugendschöffinnen und Jugendschöffen,

wir möchten Sie als ehrenamtliche Richterinnen und Richter herzlich begrüßen und Sie in Ihren Aufgabenbereich einführen. Als Grußwort dürfen wir die frühere Bundesministerin der Justiz, Frau LEUTHEUSSER-SCHNARRENBARGER zitieren:

„Die Kriminalpolitik hat in der politischen Diskussion unseres Landes zur Zeit eine Bedeutung erlangt, wie sie in dieser Republik nie zuvor beobachtet werden konnte... Dies gilt auch und insbesondere für das Recht, zu dessen Durchsetzung Sie, meine Damen und Herren, täglich berufen sind: das Jugendstrafrecht.

Kaum ein Tag, an dem nicht die Medien über spektakuläre Kriminalfälle berichten. Kaum ein Tag, an dem nicht Meldungen über den Anstieg der Alltagskriminalität, über die Bedrohungen durch die organisierte Kriminalität, die Gewalttaten Jugendlicher, die Kriminalität von und gegenüber Ausländern sowie über die angeblich zunehmende Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung erscheinen.

Kaum ein Tag aber auch, an dem nicht Vorschläge und Forderungen zu lesen und zu hören wären, wie den Missständen, Gefährdungen und Bedrohungen abgeholfen werden sollte.

Eine diese Forderungen – wie könnte es angesichts der hohen Beteiligung junger Menschen an zahlreichen Gewalttaten anders sein – heißt: Das Jugendstrafrecht muss verschärft werden...

Bevor wir Gesetze ändern, müssen wir in einer sorgfältigen Analyse erst die Sachverhalte klären ... Ich selbst, meine Damen und Herren, bin entschieden gegen eine Verschärfung, ... ich bin davon überzeugt, dass die angeblich „milde Tour“ des Jugendstrafrechts, der Weg, den wir ... im Jahre 1990 mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eingeschlagen haben, gerade kein Irrweg gewesen ist, sondern ein wichtiger Schritt angesichts des Kriminalitätsanteils junger Menschen. Ich habe mich deshalb auch für die Fortentwicklung unserer begonnenen Arbeit eingesetzt, weil dies allein unserer Verpflichtung gegenüber der jungen Generation entspricht, der wir Erziehung und Förderung, Hilfe und Unterstützung, aber auch Gelassenheit, Toleranz und Rechtsstaatlichkeit schulden.

Dies heißt nicht, dass wir nicht auch deutliche Grenzen aufzeigen und eindeutige Reaktionen, wo nötig auch stationäre Sanktionen, verhängen müssen ... Rechtsstaatliche und unabhängige Richter müssen und können auf der Grundlage des geltenden Rechts angemessene Antworten finden. Mit Diversion, ambulanten Hilfen und Konfliktregelungen in weiten Bereichen der Jugendkriminalität schaffen wir eher als mit Arrest oder Jugendstrafe die notwendige Normverdeutlichung gegenüber den jungen Menschen, die wichtige Einsicht in die Verwerflichkeit ihres Tuns und damit letztlich ihre Bewährung durch straffreies Leben ...

Es muss Schluss sein mit der Dramatisierung der Kriminalitätsslage, mit dem Infragestellen unserer rechtlichen Instrumente und mit der darauf basierenden zunehmenden Entstehung von Verbrechensfurcht. Und es muss auch Schluss sein mit der Verklärung von neonazistischen Weltbildern ... Wir müssen vielmehr mit Verantwortungsbewusstsein und Augenmaß alle Anstrengungen unternehmen, den Schutz des einzelnen Bürgers (und der Gesellschaft, auch des freiheitlichen Staates) effektiv sicherzustellen in erster Linie durch konsequenten Gesetzesvollzug, aber auch durch eine sinnvolle rationale Kriminalpolitik.

Dabei dürfen wir nicht ausschließlich auf eine repressive Strafrechtspolitik setzen. Die Auseinandersetzung mit Kriminalität, die in vielfacher Weise in soziale Kontexte eingebunden ist, kann allein mit den Mitteln des Strafrechts nicht geleistet werden ... Kriminalität hat soziale und gesellschaftliche Ursachen, die Polizei und Justiz allenfalls in ihren Symptomen bekämpfen können. Außerdem besteht die Gefahr, dass das Strafrecht durch Repression und die damit verbundene Ausgrenzung des Täters die erstrebte Individualprävention auch noch vereitelt ...“¹

In dieser Ansprache werden wesentliche Stichworte genannt, mit denen sich *Ihr Aufgabenbereich*, liebe Jugendschöffinnen und Jugendschöffen, skizzieren lässt. Der Sachverhalt ist gründlich zu klären und sorgfältig zu analysieren, um im Fall der Strafbarkeit eine angemessene Antwort zu finden. Dabei sind die Folgen richterlichen Handelns zu bedenken. Unverständnis oder Empörung des Augenblicks dürfen nicht zu vorschnellen und falschen Schlussfolgerungen führen, Kriminalitätsfurcht nicht zu Überdramatisierung. Eine Ausgrenzung straffällig gewordener junger Menschen ist zu vermeiden, was eher möglich ist, wenn man die sozialen und gesellschaftlichen Hintergründe und Entstehungszusammenhänge von Jugendkriminalität berücksichtigt. In Verpflichtung gegenüber der jungen Generation geht es also um Verantwortungsbewusstsein und Augenmaß.

Der Leitfaden möchte Ihnen dabei helfen, dieser verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden. Sie sollen *aktiv an Verhandlungen und Beratungen teilnehmen*. Dazu gehört auch, zielgerichtet Fragen stellen zu können. „Kleine“ Juristinnen und Juristen müssen und sollen Sie nicht werden. Bei rechtlichen Problemen lassen Sie sich vom Berufsrichter informieren und beraten.

1 Quelle: *Recht* (Reihe aus dem Bundesministerium der Justiz), 1994, S. 13 f.

Der Aufbau des Leitfadens entspricht der Reihenfolge der Stichworte in dieser Einleitung. Er beginnt mit der Rolle von Jugendschöffen, ihren Rechten und Pflichten in der Jugendgerichtsbarkeit. Ausführungen zu Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht leiten über zu dem eigentlichen Schwerpunkt, der Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat junger Menschen.

Zu Beginn des letzten Jahrhunderts antwortete der berühmte Strafrechtler und Kriminalpolitiker FRANZ VON LISZT auf die Frage nach den Ursachen, *„die es bewirken, dass der einmal dem Verbrechen Verfallene auch für sein ganzes Leben in der verbrecherischen Laufbahn verharrt“*.²

Wir meinen, dass sich Fehler, die zu Recht gerügt worden sind, im 21. Jahrhundert vermeiden lassen müssten. Dazu können auch Sie einen Beitrag leisten.

Über Anregungen und Kritik würden wir uns sehr freuen.

Hannover, August 2008

Für das Autorenteam
BERND-RÜDEGER SONNEN

2 „... Unter diesen Umständen nehmen die Fehler unseres Strafgesetzbuches, unserer Strafrechtspflege, unseres Strafvollzuges weitaus die erste Stelle ein ...“.